

„Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns“ erklärt und daraus geschlußfolgert, daß es nicht immer leicht zu beurteilen sei, wo die natürliche und erlaubte Verfolgung des privaten Eigennutzes in kriminelle Verstöße umschlägt³⁹. Selbst Zirpins/Terstegen schreiben:

„Zudem gehört zum Wirtschaftsleben wie zur guten Küche immer ein bißchen Schmutzigkeit, sozusagen als *fautes de ses vertus*, die das Strafrecht nicht rigoristisch beseitigen darf, wenn es sich nicht selbst aufheben will.“⁴⁰

³⁹ Schmolders, „Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktoren im System der Marktwirtschaft“, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 13.

⁴⁰ Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 55.

&us der flraxis – für die Praxis

Fortgesetzte Handlung und nachträgliche Gesamtstrafenbildung

Muß ein Angeklagter wegen mehrerer selbständiger Handlungen, durch die mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt sind, verurteilt werden, so treten die Strafen nicht nebeneinander; vielmehr ist nach § 74 StGB die verwirkte schwerste Strafe zu erhöhen und auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche die Summe der verwirkten Einzelstrafen nicht erreicht und die in § 74 Abs. 3 StGB angegebenen Höchstgrenzen für zeitige Freiheitsstrafen nicht überschreitet.

Die Gesamtstrafenbildung führt also im Ergebnis zu einer Strafmilderung. Dieser Milderung soll auch derjenige nicht verlustig gehen, der zunächst nur wegen einer von mehreren bis zum Zeitpunkt der Verurteilung begangenen selbständigen Handlungen angeklagt und verurteilt wurde und nach Aufklärung aller Straftaten erneut verurteilt werden muß. Für diesen Fall ist durch § 79 StGB gesichert, daß der Täter durch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung so behandelt wird, wie er in Kenntnis der richtigen Sach- und Rechtslage schon bei der ersten Verurteilung behandelt worden wäre.

Bei der Anwendung des § 79 StGB gibt es auch dann keine Schwierigkeiten, wenn nach der Verurteilung wegen einer Straftat weitere selbständige Straftaten bekannt werden, von denen einige vor und die übrigen nach der Verurteilung begangen wurden. Hier ist zunächst für jede Handlung auf eine Einzelstrafe zu erkennen, wobei aus den Einzelstrafen für die vor der ersten Verurteilung liegenden Handlungen und der im ersten Urteil ausgesprochenen Einzelstrafe gemäß § 79 in Verbindung mit § 74 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Aus den Einzelstrafen für die nach der ersten Verurteilung liegenden Straftaten ist dagegen eine selbständige Gesamtstrafe zu bilden (bzw. bei nur einer Straftat eine Einzelstrafe auszusprechen),

die dann kumulativ neben die nach § 79 StGB gebildete Gesamtstrafe tritt.

Problematisch und in der Praxis uneinheitlich ist die Anwendung des § 79 StGB in den Fällen, in denen nach der Verurteilung wegen einer selbständigen Straftat das Gericht über eine fortgesetzte Straftat zu befinden hat, deren Teilhandlungen teils vor, teils nach der Verurteilung liegen.

In diesen Fällen, die auch Gegenstand einer Beratung des Kollegiums für Strafsachen beim Obersten Gericht waren, tritt zunächst die Frage auf, ob sich aus der Erstverurteilung Konsequenzen für die rechtliche Betrachtung der Fortsetzungshandlung ergeben. Dazu ist die Auffassung vertreten worden, daß der Entschluß, eine begonnene Reihe von Straftaten nach einer gerichtlichen Verurteilung fortzusetzen, neu gefaßter Tatwille sei. Er beseitige die Gleichartigkeit der Zielstellung als der subjektiven Voraussetzung für die Annahme des Fortsetzungszusammenhangs hinsichtlich der durch die Erstverurteilung zeitlich unterteilten Gruppen von Teilhandlungen. Man habe es also nicht mit einer, sondern mit zwei Fortsetzungshandlungen zu tun, von denen eine vor und die andere nach der Erstverurteilung liege, so daß die Anwendung des § 79 StGB klar abgrenzbar sei.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Sie würde es zwar ermöglichen, den Täter in diesen Fällen so zu behandeln, wie er bei Kenntnis der Sachlage zum Zeitpunkt der ersten Verurteilung behandelt worden wäre. Mit ihr werden u. E. aber Zusammenhänge getrennt, deren Beachtung für die richtige Einschätzung strafbaren Verhaltens unerlässlich ist. Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen vom 14. Mai 1952 (OGSt Bd. 2 S. 34 ff.; NJ 1952 S. 369) und vom 25. August 1955 (OGSt Bd. 3 S. 296; NJ 1955 S. 635) den Inhalt der Fortset-

In der Oberweltkriminalität auf dem Gebiet der Wirtschaft kommen allgemeine gesellschaftliche Auflösungs- und Zersetzungserscheinungen zum Ausdruck, die den Interessen der werktätigen Bevölkerung Westdeutschlands in vielgestaltiger Art und Weise zuwiderlaufen. Der Kampf gegen diese Kriminalitätserscheinungen kann nur dann erfolgreich sein, wenn er mit dem Kampf um die Schaffung von Verhältnissen verbunden wird, die der kriminellen Betätigung den gesellschaftlichen Nährboden entziehen. Dabei darf nicht verkannt werden, daß die öffentliche Verurteilung der Kriminalität und Unmoral der herrschenden Oberschicht dem politischen Kampf der westdeutschen Werktätigen Impulse verleihen kann.

zungshandlung dargelegt. Er wird bestimmt durch die Gleichartigkeit der Objekte, die jeweils angegriffen werden, die Gleichartigkeit der Begehungsweise und der Zielstellung sowie durch den zeitlichen Zusammenhang der einzelnen Handlungen. Dabei hat das Oberste Gericht nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die zur Fortsetzungstat gehörenden Einzelhandlungen erst durch die Beachtung ihres räumlichen, zeitlichen und rechtlichen Zusammenhangs in ihrer vollen gesellschaftlichen und strafrechtlichen Bedeutung erkannt werden können und wegen dieses Zusammenhangs zu einer einheitlichen gesellschaftlichen Erscheinung zusammengefaßt werden. Es ist u. E. unzulässig, diese einheitliche Erscheinung allein auf Grund der durch das Verhalten des Täters nach der Erstverurteilung eigentlich widerlegten Annahme, die Gleichartigkeit seiner Zielsetzung sei nicht mehr durchgängig vorhanden, aufzulösen und dadurch völlig veränderte Ausgangspunkte für ihre rechtliche Betrachtung zu schaffen. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß in den erörterten Fällen der Fortsetzungsscharakter durch die Erstverurteilung nicht aufgehoben worden ist.

Daraus ergibt sich die Frage, ob die Fortsetzungstat als vor oder nach der Erstverurteilung begangen gilt, ob also § 79 StGB anwendbar ist.

Verschiedentlich ist die Ansicht vertreten worden, es komme für die Beantwortung dieser Frage darauf an, bei welcher der zeitlich abgrenzbaren Teilhandlungsgruppen der Schwerpunkt liege. Demgegenüber wurde mit dem Argument, die Bestimmung des Schwerpunkts — etwa gar im Wege der bloßen Abzählung der vor und nach der Erstverurteilung liegenden Teilhandlungen — sei ein ebenso schwieriges wie unsicheres Unterfangen, die Forderung erhoben, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Teilhandlungsgruppen zueinander die Gesamtstrafe so zu behandeln, als sei sie vor der Erstverurteilung begangen.